

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1961	Nummer 136
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	30. 11. 1961	RdErl. d. Finanzministers Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Landkreise u. kreisfreien Städte; hier: Wahrnehmung der Kassengeschäfte für die Forstämter durch die Regierungshauptkassen	1846
20012	27. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Umbenennung von Einrichtungen der Verwaltung; hier: Verwaltungsänderung	1846
23231	21. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Einführung technischer Baubestimmungen (ETB); hier: Vorläufige Richtlinien für Transportbeton . . .	1846
23231	21. 11. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Einführung technischer Baubestimmungen (ETB); hier: Vorläufige Richtlinien für werkgemischten Betonkiesand	1849
303	30. 11. 1961	Erl. d. Ministerpräsidenten Registerzeichen bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	1851
9211	5. 12. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	1858
923	1. 12. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erhebung von Verwaltungsgebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet des entgeltlichen und geschäfts-mäßigen Straßenpersonenverkehrs	1851

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
29. 11. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes anlässlich des Jahreswechsels 1961/62
30. 11. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Kuratorium Unteilbares Deutschland Berlin-Schöneberg, Vossbergstraße 3
4. 12. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Landesverbände der Inneren Mission Rheinland und Westfalen
Finanzminister	
1. 12. 1961	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1961 — Bundeshaushalt
14. 12. 1961	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost
Minister für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr	
12. 12. 1961	Bek. — Studienkursus der Arbeits- u. Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr u. Verkehrssicherheit, Köln, zum Thema: Die Sicherung des Menschen im Straßenverkehr

I.

20011

Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte; hier: Wahrnehmung der Kassengeschäfte für die Forstämter durch die Regierungshauptkassen

RdErl. d. Finanzministers vom 30. November 1961 — I B 3 Tgb.Nr. 6853:61

Infolge organisatorischer Maßnahmen ist die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für die Forstämter neu geregelt worden. Unter Aufhebung meines RdErl. vom 23. Januar 1961 (MBI. NW. S. 228) erhält Abschnitt II, Ziff. 2 meines RdErl. vom 1. Februar 1949 (SMBI. NW. 20011) daher folgende Fassung:

Die Kassengeschäfte für die Forstämter werden wahrgenommen

von der Regierungshauptkasse Aachen

für die Forstämter Gemünd, Hambach, Hürtgen, Monschau, Rötgen, Schleiden und Wenau,

von der Regierungshauptkasse Arnsberg

für die Forstämter Attendorn, Bredelar, Glindfeld, Hilchenbach, Neheim, Obereiner, Olpe, Rumbeck und für die Markenforsten Vilden und Eckeringhausen, für die von den Kreisforstämtern Siegen-Nord und Siegen-Süd verwalteten Staatswaldteile, für die Jahnshacht Olpe,

von der Regierungshauptkasse Detmold

für die Forstämter Altenbeken, Böddeken, Dalheim, Hardehausen, Minden, Münster, Neuenheerse und Wünnenberg,

von der Regierungshauptkasse Düsseldorf

für die Forstämter Düsseldorf-Benrath, Kleve, Wesel und Xanten,

von der Regierungshauptkasse Köln

für die Forstämter Königsforst, Kottenforst, Siegburg, Ville und Waldbröl,

von der Staatl. Verwaltungs- und Forstkasse Büren

für das Stiftsforstamt Büren.

— MBI. NW. 1961 S. 1846.

20012

Umbenennung von Einrichtungen der Verwaltung; hier: Verwaltungsänderung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 11. 1961 — IV/A 101—00

Im Regierungsbezirk Aachen ist mit Wirkung vom 1. 10. 1961 im Forstamt Schleiden die Revierförsterei Silberberg in Revierförsterei Rüth umbenannt worden.

— MBI. NW. 1961 S. 1846.

23231

Einführung technischer Baubestimmungen (ETB); hier: Vorläufige Richtlinien für Transportbeton

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 11. 1961 — II B 2 — 2.75 Nr. 1679.61

- 1 Vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton sind „Vorläufige Richtlinien für die Herstellung und Lieferung von Transportbeton“ (Fassung April 1961) aufgestellt worden, die unter Bezugnahme auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952¹⁾ für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über die

Anlage

¹⁾ MBI. NW. S. 801-SMBI. NW. 2323.

Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen v. 27. Februar 1942²⁾ in Verbindung mit Nr. 1.3 meines v. g. RdErl. bekanntgemacht werden.

Diese Richtlinien ergänzen die Bestimmungen der Normblätter DIN 1045 (Ausgabe November 1959) — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton —³⁾ und DIN 1047 (Ausgabe 1943) — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton —⁴⁾.

- 2 Für Bauteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, an die bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden, darf vom 1. Januar 1962 an Transportbeton nur dann verwendet werden, wenn er aus Werken stammt,
 - 2.1 deren Einrichtungen und Personal den Bestimmungen des Abschn. 2 der Vorläufigen Richtlinien entsprechen,
 - 2.2 die bei der Herstellung und Lieferung des Transportbetons die Anforderungen der Abschn. 3, 4 und 5 der Vorläufigen Richtlinien erfüllen und
 - 2.3 sich einer ständigen Güteüberwachung entsprechend Abschn. 7 der Vorläufigen Richtlinien und Nr. 4 dieses RdErl. unterwerfen.
- 3 Bei der Güteüberwachung von Werken, die fertig gemischten Beton in Fahrzeugen ohne Rührwerk liefern, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
- 4 Die ständige Güteüberwachung ist durch den Abschluß eines Überwachungsvertrages (vgl. Abschn. 7 der Vorläufigen Richtlinien) mit einer der nachfolgend genannten Prüfanstalten sicherzustellen:

Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule, Aachen, Schinkelstraße

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186

Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamt für Baustatik, Bielefeld, Rathaus

Prüfstelle für Betonversuche der Stadt Bochum, Bochum, Albertstraße

Städtische Baustoffprüfanstalt, Düsseldorf, Karlshof 2

Baustoffprüfstelle der Stadt Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Erle, Heiststraße 102

Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7

Baustoffprüfanstalt der Wasser- und Schiffahrtsdirektion, Münster (Westf.), Cheruskerring 11—17

Forschungsinstitut für Hochofenschlacke, Reichenhausen, Bliersheimer Straße 62

Laboratorium der Westfälischen Zementindustrie, Beckum (Westf.), Parallelweg 20.

Die vorgenannten Prüfstellen werden gebeten, mir den Abschluß von Überwachungsverträgen anzuseigen.

Werke, die Transportbeton bereits herstellen, haben den Überwachungsvertrag innerhalb von 3 Monaten abzuschließen.

- 5 Die Prüfung des Zementes und der Zuschlagstoffe sowie die Eignungs- und Güteprüfung des Betons nach Abschn. 4 der Vorläufigen Richtlinien durch das Transportbetonwerk entbindet den Abnehmer von der Verpflichtung, die in DIN 1045 und DIN 1047 § 6 Abs. 1, 2 und 3 a vorgeschriebene Eignungsprüfung vorzunehmen. Der Abnehmer ist jedoch weiterhin verpflichtet, die vorgeschriebene Güteprüfung nach DIN 1045 und DIN 1047 § 6 Abs. 3 b und Erhärtungsprüfung entsprechend DIN 1045 § 13 Abs. 1 und DIN 1047 § 9 durchzuführen.

²⁾ Gesetzesamml. S. 15.

³⁾ Bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 25. 7. 1960 (MBI. NW. S. 2253-SMBI. NW. 2323).

⁴⁾ Bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. des Reichsministers v. 3. 4. 1944 (RABL. S. I 157; ZdB S. 89).

- Von besonderer Wichtigkeit ist, daß der Transportbeton unmittelbar nach seiner Anlieferung ohne Änderung seiner Zusammensetzung verarbeitet wird.
- 6 Die Richtlinien und dieser RdErl. sind in die Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBL NW. S. 2333-SMBI, NW. 2323 — RdErl. v. 20. 6. 1952 — Anlage 17), unter II d 3 aufzunehmen.
- 7 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsblättern hinzuweisen.

Anlage**Transportbeton****Vorläufige Richtlinien für die Herstellung und Lieferung**
(Fassung April 1961)**Vorbemerkung:**

Für die Herstellung und Lieferung von Transportbeton gelten die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

1. Begriffsbestimmungen

Transportbeton im Sinne dieser Richtlinien ist ein Beton, dessen Bestandteile in einem Betonwerk nach Gewicht zugemessen und der entweder in Mischfahrzeugen oder im Werk selbst gemischt und in geeigneten Fahrzeugen (vgl. Abschnitt 2.3.3, 2.3.4.2 und 2.4.3.3) zur Baustelle befördert und in einbaufertigem Zustand übergeben wird.

- 1.1 **Fahrzeuggemischter (Transport-)Beton** wird im Mischerfahrzeug während der Fahrt oder nach Eintreffen auf der Baustelle gemischt.
- 1.2 **Werkgemischter (Transport-)Beton** wird im Herstellwerk fertig gemischt und mit Fahrzeugen zur Baustelle gebracht, und zwar
- 1.2.1 in Fahrzeugen mit Rührwerk, in denen er während der Fahrt ständig bewegt wird, oder
 - 1.2.2 mit Fahrzeugen ohne Rührwerk unter Beachtung von Abschnitt 2.3.4.3 und der einschränkenden Bestimmungen von Abschnitt 5.3.

2. Anforderung an das Betonwerk

- 2.1 Werke, die Transportbeton herstellen und zur Baustelle liefern, müssen die Bedingungen der Abschnitte 2.2 bis 2.4 erfüllen, auch wenn sie nur vorübergehend errichtet werden.
- 2.2 Das Werk muß von einem Fachmann geleitet werden, der gründliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Herstellung und Verarbeitung von Beton hat.

Während des Werkbetriebes muß der Werkleiter oder sein fachkundiger Vertreter stets anwesend sein; er ist für die Güte der verwendeten Baustoffe und ihre richtige Zusammensetzung sowie dafür verantwortlich, daß die nach Abschnitt 4 erforderlichen Prüfungen sachgemäß durchgeführt werden. Er hat dafür zu sorgen, daß die Lieferscheine die nach Abschnitt 5.1 erforderlichen Angaben enthalten und die Werksunterlagen (Abschnitt 3.5) ordnungsgemäß geführt werden.

- 2.3 Das Betonwerk muß mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:
- 2.3.1 Anlagen zur trockenen Lagerung des Zements und zur sauberen Lagerung der Zuschlagstoffe getrennt nach Korngruppen. Die Zuschlagstoffe sind so zu lagern, daß größere Schwankungen der Eigenfeuchtigkeit vermieden werden (z. B. durch überdachte oder mit Kunststofffolien oder dgl. geschützte Lagerung der Feinstanteile der Zuschlagstoffe);

2.3.2 getrennte Anlagen zum Zumessen von Zement und Zuschlagstoffen nach Gewicht mit einer Mindest-Meßgenauigkeit von $\pm 3\%$ der abgemessenen Menge;

2.3.3 im Falle von fahrzeuggemischemtem Beton: Mischfahrzeuge, die mit Wassermesseranlagen (Mindest-Meßgenauigkeit $\pm 3\%$ der abgemessenen Menge) ausgestattet sein müssen und einen Umdrehungszähler haben sollen; sie müssen die Herstellung und Übergabe eines gleichmäßig gemischten Betons gewährleisten¹⁾.

2.3.4 Im Falle von werkgemischemtem Beton:

2.3.4.1 Betonmischmaschinen mit Wassermesseranlage, die eine Mindest-Meßgenauigkeit von $\pm 3\%$ der abgemessenen Menge haben und

2.3.4.2 Fahrzeuge

mit Rührwerk, die so beschaffen sein müssen, daß sie die Übergabe des werkgemischten Betons in einwandfreiem und gleichmäßigem Zustand mit Sicherheit gewährleisten. Ihre Rührgeschwindigkeit ist entsprechend Abschnitt 3.2 zu wählen; oder

2.3.4.3 Fahrzeuge

ohne Rührwerk (unter den einschränkenden Bedingungen von Abschnitt 5.3.).

Ihre Behälter müssen glatt, wasserdicht und so ausgestattet sein, daß sie eine langsame, gleichmäßige Entladung des Betons ohne Entmischung gestatten. Sie sind mit Einrichtungen zu versehen, die einen Schutz des Betons vor schädlichen Witterungseinflüssen (Regen, Frost, Sonnenbestrahlung oder Wind) ermöglichen.

2.3.5 Geräte und Einrichtungen zur Durchführung der Prüfungen nach Abschnitt 4.

2.3.6 Eine geeichte Druckpresse für die Prüfung von Würfeln, sofern nicht die Würfelfestigkeit bei einer anerkannten Prüfstelle festgestellt wird²⁾.

2.3.7 Alle vorstehend erwähnten Einrichtungen und Geräte sind in geeigneten Zeitabständen auf ihr einwandfreies Arbeiten und auf ihre Meßgenauigkeit zu überprüfen.

2.4 Das Werk muß sich einer Güteüberwachung nach Abschnitt 7 unterwerfen.

3. Herstellung des Transportbetons

- 3.1 Für jede zur Lieferung vorgesehene Betonsorte ist die Zusammensetzung aus Zement, Zuschlagstoffen, Wasser und ggf. Betonzusatzmitteln in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten. Es sind aufzuführen:

die Gewichte aller Einzelbestandteile für 1 m³ fertig verdichteten Beton und die Kornzusammensetzung der Zuschlagstoffe sowie die Zementart und -güte,

das Konsistenzmaß, wie es auf Grund der Eignungsprüfungen ermittelt wurde,

die Betonsorte, nach ihrer Eignung für Betonbauten und Stahlbetonbauten getrennt.

Dieses Verzeichnis muß jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Transportbeton soll nur in einer der drei folgenden Konsistenzen geliefert werden:

K 1 (steifer Beton)

Eindringmaß (nach DIN 1048)

a = 2 bis 6 cm

¹⁾ Vgl. z. B. „Götterrichtlinien für Betonischer“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Arbeitsgruppe Betonstraßen, Köln, Deutscher Ring 17.

²⁾ Verzeichnis der Prüfstellen für Betonversuche siehe 7. Auflage der „Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“, Berlin 1960, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, und Anlage 1 zum RdErl. v. 25. 7. 1960 (MBL NW. S. 2253-SMBI, NW. 2323).

- K 2 (plastischer Beton)
Ausbreitmaß (nach DIN 1048)
 $a = 36$ bis 40 cm
- K 3 (weicher Beton)
Ausbreitmaß (nach DIN 1048)
 $a = 42$ bis 50 cm

Die angegebenen Konsistenzen müssen bei der Übergabe vorhanden sein.

- 3.2 Bei der Wasserzugabe ist die Eigenfeuchtigkeit der Zuschlagstoffe zu berücksichtigen. Sie ist laufend zu überprüfen. Nach Abschluß des Mischvorganges darf die Zusammensetzung des Betons nicht mehr verändert werden.
- 3.3 Mischen und Rühren sind beim fahrzeuggemischten Beton mit verschiedenen Umdrehungsgeschwindigkeiten durchzuführen. Die Dauer des Mischens und die Umdrehungsgeschwindigkeit beim Mischen oder Rühren richten sich nach der Bauart des Mischer und der Konsistenz des Betons. Im allgemeinen soll die Mischgeschwindigkeit bei 4 bis 12, die Rührgeschwindigkeit bei 2 bis 6 Umdrehungen je Minute liegen.
Die Gesamtzahl der Umdrehungen soll für das Mischen nicht weniger als 50 betragen. Außerhalb der Mischzeit soll der Beton nur mit Rührgeschwindigkeit bewegt werden.
Der Füllungsgrad der Mischer ist der Betonkonsistenz anzupassen.
- 3.4 Der Beton ist mit einer Temperatur von mindestens 5° , bei Lufttemperaturen unter -3° von mindestens 10° zu übergeben^{*)}, die Temperatur des Betons darf außerdem bei der Übergabe 30° nicht übersteigen. Während des Transports ist der Beton vor schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen.
- 3.5 Im Betonwerk sind Aufzeichnungen in übersichtlicher Form (z. B. Werktagebuch oder in Heften gesammelte Formblätter) zu führen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie müssen enthalten:
- 3.5.1 **Die täglichen Lufttemperaturen um 8 und 15 Uhr im Schatten gemessen sowie die Maximal- und Minimaltemperatur. Die Betontemperaturen bei Lufttemperatur unter $\pm 5^\circ$ bzw. über -30° .**
 - 3.5.2 **Die Ergebnisse der Baustoffprüfungen**
(Zement und Zuschlagstoffe — vgl. Abschn. 4.1).
 - 3.5.3 **Die Ergebnisse der Eignungs- und Güteprüfungen des Betons** (vgl. Abschn. 4).
Für alle im Verzeichnis geführten Betonarten (vgl. Abschn. 3.1) unter Angabe von
Betongüte,
Zementmenge, -güte, -art und Marke,
Kornzusammensetzung der Zuschlagstoffe,
Wasserzementwert,
Betonkonsistenz,
ggf. Zusatzmittel und Feinstoffzusatz
(Zement — Feinststoffe unter 0,2 mm).
 - 3.5.4 Alle Lieferungen von Transportbeton mit den Angaben gem. Abschn. 5.1.
- 3.6 Alle Personen, die mit der Herstellung, der Beförderung und der Auslieferung von Transportbeton befaßt sind, müssen über ihren jeweiligen Aufgabenbereich vollständig und zuverlässig unterrichtet sein; hierfür sind schriftliche Anweisungen aufzustellen und den einzelnen Bedienungspersonen zu übergeben.

^{*)} Vgl. auch die „Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Winterarbeiten im Hochbau“, herausgegeben vom Bundesministerium für Wohnungsbau, 1957.

4. Nachweis der Güte der Baustoffe und des Betons

4.1 Prüfung der Baustoffe

Das Betonwerk hat Zement und Betonzuschlagstoffe nach DIN 1045 § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Nr. 4 b und 4 c zu prüfen; diese Prüfungen sind vor allem dann zu wiederholen, wenn beim Zement oder bei den Zuschlagstoffen die Bezugsquelle oder Sorte geändert werden, oder wenn sich ihre Eigenschaften wesentlich verändern. Wegen der Prüfverfahren vgl. DIN 1164 und DIN 4226.

4.2 Eignungsprüfungen des Betons

Es dürfen nur Betonarten geliefert werden, deren Zusammensetzung aus Zuschlagstoffen, Zement und Wasser und ggf. Betonzusatzmitteln vom Werk durch Eignungsprüfungen nach DIN 1045 § 6 Nr. 3 a (vgl. DIN 1048) festgelegt ist.

Die Eignungsprüfungen sind zu wiederholen, wenn beim Zement oder bei den Zuschlagstoffen die Bezugsquelle oder Sorte geändert wird, oder wenn sich die Normenfestigkeit des Zements oder die Eigenschaften der Zuschlagstoffe oder deren Kornzusammensetzung wesentlich ändern. Bei der Eignungsprüfung müssen die verlangten Festigkeiten um mindestens 15 % (vgl. DIN 1048, Vorbemerkung 1 a) überschritten werden.

4.3 Güteprüfungen des Betons

Das Betonwerk hat von jeder gelieferten Betonart für je 500 m^3 , monatlich aber einmal, mindestens 3 Würfel zu prüfen.

Die Proben sind bei der Übergabe auf der Baustelle von einem fachkundigen Beauftragten des Werkes oder im Einverständnis mit diesem zu entnehmen. Sie müssen der durchschnittlichen Beschaffenheit des Betons entsprechen. Die Probewürfel sind eindeutig zu kennzeichnen und unter Beachtung von DIN 1048 § 7 Abschn. 1 zu lagern.

4.4 Prüfung der Konsistenz des Betons

Gleichzeitig mit der Herstellung von Probewürfeln auf der Baustelle ist stets auch die Konsistenz des Betons durch das Werk festzustellen.

Die Gleichmäßigkeit der Mischung ist zu überprüfen, ggf. durch Entnahme von Proben zu verschiedenen Zeitpunkten der Fahrzeugentleerung (z. B. bei $1/4$ -, $1/2$ - und $3/4$ -Entleerung).

5. Lieferung des Transportbetons

5.1 Jeder Lieferung ist ein numerierter Lieferschein beizugeben, der folgende Angaben enthalten muß:

5.1.1 Betonwerk (mit Angabe der Stelle, die die Güteüberwachung nach Abschn. 7 durchführt),

5.1.2 Tag und Stunde der Lieferung, Zeitpunkt der Beladung,

5.1.3 Abnehmer und Baustelle,

5.1.4 Betonmenge und Betonart, d. h. Betongüte, Zementgüte und -art, Zementmenge, Kornzusammensetzung der Zuschlagstoffe, Wasserzementwert, Betonkonsistenz und ggf. Zusatzmittel und Feinstoffgehalt sowie auf Wunsch des Abnehmers die Zementmarke,

5.1.5 Wassermenge.

Die einzelnen Angaben für die Betonart in Abschn. 5.1.4, können — mit Ausnahme der Betongüte — durch Hinweis auf ein dem Abnehmer übergebenes Verzeichnis der von dem Werk hergestellten Betonarten (vgl. Abschn. 3.1.) ersetzt werden. Der Lieferschein ist von je einem Beauftragten des Herstellers und des Abnehmers zu unterschreiben, eine Ausfertigung ist auf der Baustelle aufzubewahren.

5.2 Für die Lieferung von Transportbeton sind im allgemeinen Mischerfahrzeuge gem. Abschn. 2.3.3. oder bei werkgemischem Beton gem. Abschn. 1.2.

Fahrzeuge mit Rührwerk gem. Abschn. 2.3.4.2 zu verwenden. Das Entladen soll spätestens $1\frac{1}{2}$ Stunden nach Zugabe des Wassers beendet sein.

5.3 Fahrzeuge ohne Rührwerk gem. Abschn. 2.3.4.3. können mit Einverständnis des Abnehmers benutzt werden, wenn

nur steifer Beton (Konsistenz K 1 gem. Abschn. 3.1.) verarbeitet wird,
die Betonkonsistenz bei der Entladung sich nicht von der bei der Beladung unterscheidet,
der Entladevorgang 45 Minuten nach Wasserzugabe beendet ist.

5.4 Ist eine beschleunigte Versteifung des Betons (z. B. durch Witterungseinflüsse) zu erwarten, können kürzere Entladezeiten als in Abschn. 5.2. und Abschn. 5.3. angegeben notwendig werden.

6. Behandlung des Transportbetons auf der Baustelle

6.1 Der Transportbeton ist unmittelbar nach Anlieferung **ohne Änderung seiner Zusammensetzung** zu verarbeiten.

6.2 In das Bautagebuch (DIN 1045 § 4) ist der Name des Lieferwerkes und die Nummer des Lieferscheins (vgl. Abschn. 5.1.) einzutragen und zu vermerken, für welchen Bauteil der gelieferte Beton verwendet wurde. Für Stahlbetonbauteile muß die Betongüte mindestens B 160 sein.

6.3 Für die Verarbeitung des Transportbetons gelten im übrigen die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton.

7. Güteüberwachung

Die Güteüberwachung kann durchgeführt werden durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder eine amtlich anerkannte Prüfstelle; im letzten Falle ist die Überwachung durch einen Überwachungsvertrag zwischen dem Lieferwerk und der überwachenden Stelle zu vereinbaren.

Bei der Überwachung ist zu beachten:

7.1. Die überwachende Stelle prüft zunächst, ob in dem betreffenden Werk die einwandfreie und gleichmäßige Herstellung von Transportbeton unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschn. 2 gewährleistet ist.

7.2 Bei Herstellungsbeginn, dann vierteljährlich, sind die Ergebnisse der Eignungs- und Güteprüfungen und die Eintragungen in den Werksunterlagen zu überprüfen.

Stichproben für Baustoffprüfungen und Beton-Güteprüfungen sind hierzu von dem Beauftragten der überwachenden Stelle aus der laufenden Herstellung bzw. Betonlieferung zu entnehmen und zu prüfen.

7.3 Die Prüfungen können auch mit Prüfgeräten des Werkes durchgeführt werden, wenn diese geeignet und — soweit erforderlich — geeicht sind.

7.4 Das Werk hat die überwachende Stelle in folgenden Fällen zu benachrichtigen:

- bei Wechsel des Werkleiters,
- bei wesentlicher Änderung der Betriebseinrichtung,
- bei der Aufnahme neuer Betonarten in das Lieferprogramm,
- bei Wechsel der Zementarten und der Zuschlagsstoffe,
- bei Verwendung von Zusatzmitteln und Feinstoffzusätzen.

Die überwachende Stelle veranlaßt dann, soweit erforderlich, eine neue Besichtigung und Prüfung.

7.5 Das Ergebnis der ersten Besichtigung und Prüfung ist — sofern sich keine Beanstandungen ergeben — von der überwachenden Stelle unter Angabe von Lieferwerk und Betonarten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu melden.

7.6 Bei ungenügendem Befund der laufenden Überwachung im Wiederholungsfall erstattet die überwachende Stelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde Anzeige und stellt die Überwachung ein.

Ein ungenügender Befund liegt auch dann vor, wenn sich bei Güteprüfungen des Abnehmers gemäß DIN 1045 und DIN 1047 § 6 Abschn. 3 b auf der Baustelle wiederholt Beanstandungen ergeben, die zu Lasten des Lieferwerks gehen.

— MBl. NW. 1961 S. 1846.

23231

**Einführung technischer Baubestimmungen (ETB);
hier: Vorläufige Richtlinien
für werkgemischten Betonkiessand**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 11. 1961 — II B 2 — 2.75 Nr. 1680/61

1 Vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton sind

„Vorläufige Richtlinien für die Herstellung und Lieferung von werkgemischemtem Betonkiessand“ (Fassung April 1961)

Anlage

aufgestellt worden, die unter Bezugnahme auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952¹⁾ für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und hiermit auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen vom 27. Februar 1942²⁾ in Verbindung mit Nr. 1.3 meines v. g. RdErl. bekanntgemacht werden.

Diese Vorläufigen Richtlinien ergänzen die Bestimmungen der Normblätter DIN 1045 (Ausgabe November 1959) — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton —³⁾ und DIN 1047 (Ausgabe 1943) — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton⁴⁾.

2 Für Bauteile aus Beton oder Stahlbeton, an die bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden, darf für die Herstellung von Beton der Betongüten bis einschließlich B 225 an Stelle der in DIN 1045 und DIN 1047 § 8 vorgeschriebenen Zugabe nach Korngruppen getrennter Zuschläge vom 1. Januar 1962 an werkgemischter Betonkiessand nur dann verwendet werden, wenn er aus Werken stammt,

- 2.1 deren Einrichtungen und Personal den Bestimmungen des Abschn. 2 der Vorläufigen Richtlinien entsprechen,
- 2.2 die bei der Herstellung und Lieferung die Anforderungen der Abschn. 3, 4 und 5 der Vorläufigen Richtlinien erfüllen, und
- 2.3 die sich einer ständigen Güteüberwachung entsprechend Abschn. 6 der Vorläufigen Richtlinien und Nr. 3 dieses RdErl. unterwerfen.

3 Die ständige Güteüberwachung ist durch den Abschluß eines Überwachungsvertrages (vgl. Abschn. 6 der Vorläufigen Richtlinien) mit einer der nachfolgend genannten Prüfanstalten sicherzustellen:

Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Schinkelstraße,

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186, Baustoffprüfstelle beim Kommunalen Prüfamt für Baustatik, Bielefeld, Rathaus,

Städtische Baustoffprüfanstalt, Düsseldorf, Karlsdorf 2,

¹⁾ MBl. NW. S. 801/SMBL. NW. 2323.

²⁾ Gesetzesamml. S. 15.

³⁾ Bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 25. 7. 1960 (MBl. NW. S. 2233/SMBL. NW. 2323).

⁴⁾ Bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 3. 4. 1944 (RABl. S. I 157, ZdB S. 89).

Baustoffprüfstelle der Stadt Köln, Köln, Eifelwall 7,
Baustoffprüfanstalt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Münster (Westf.), Cheruskerring 11—17.

Die vorgenannten Prüfstellen werden gebeten, mir den Abschluß von Überwachungsverträgen anzusezen.

Werke, die werkgemischten Betonkiessand bereits herstellen, haben den Überwachungsvertrag innerhalb von 3 Monaten abzuschließen.

- 4** Bei Verwendung von werkgemischem Betonkiessand nach den Vorläufigen Richtlinien ist der Abnehmer von der Verpflichtung befreit, eine Prüfung der Zuschlagstoffe nach DIN 1045 und DIN 1047 § 6 Abschn. 2 vorzunehmen.

Nicht aufbereiteter Grubenkiessand, dessen Kornzusammensetzung gegebenenfalls durch Zugabe des fehlenden Fein- oder Grobkorns verbessert wird, gilt infolge der unvermeidlichen natürlichen Schwankungen seiner Kornzusammensetzung nicht als werkgemischter Betonkiessand im Sinne der Vorläufigen Richtlinien.

- 5** Die Richtlinien und dieser RdErl. sind in die Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBI. NW. S. 2333/SMBI. NW. 2323 — RdErl. v. 20. 6. 1952 — Anlage 17), unter II d 4 aufzunehmen.

- 6** Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

Anlage

Werkgemischter Betonkiessand

Vorläufige Richtlinien für die Herstellung und Lieferung (Fassung April 1961)

Vorbemerkung:

Für werkgemischten Betonkiessand gelten, soweit nicht nachstehend anders bestimmt wird, die Bestimmungen des § 5 Abschnitt 4 und des § 6 Abschnitt 2 der Norm DIN 1045 (Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton) und der Norm DIN 1047 (Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Beton) sowie die Bestimmungen der Norm DIN 4226 (Betonzuschlagstoffe aus natürlichen Vorkommen).

1. Begriffsbestimmung:

Werkgemischter Betonkiessand im Sinne dieser Richtlinien ist ein Gemenge von Kies und Sand (unzerkleinert oder zerkleinert), das aus getrennten Korngruppen werksgemäß hergestellt wird.

2. Anforderungen an das Werk:

Betriebe, die werkgemischten Betonkiessand herstellen, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

2.1 Das Werk bzw. der Betrieb muß von einem Fachmann geleitet werden, der gründliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Aufbereitung und Zusammensetzung von Betonzuschlagstoffen hat.

2.2 Während des Betriebes muß der Werkleiter oder sein fachkundiger Vertreter stets anwesend sein. Er ist für die Güte der verwendeten Ausgangsstoffe und ihre richtige Zusammensetzung sowie dafür verantwortlich, daß die nach Abschnitt 4 erforderlichen Prüfungen sachgemäß durchgeführt werden. Er hat dafür zu sorgen, daß die Lieferscheine die nach Abschnitt 5 erforderlichen Angaben enthalten und die Werksunterlagen gemäß Abschnitt 2.4 ordnungsgemäß geführt werden.

2.3 Das Werk muß mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:

2.3.1 Anlagen zur einwandfreien Trennung und Lagerung der Zuschlagstoffe getrennt mindestens nach den Korngruppen 0/3, 3/7, 7/30 (Korngruppen über 30 mm sind wegen ihrer Neigung zur Entmischung für werkgemischten Betonkiessand nicht geeignet).

2.3.2 Anlagen zur Zugabe der einzelnen Korngruppen der Zuschlagstoffe nach Gewicht oder Raumteilen mit einstellbaren Abmessvorrichtungen (z. B. elektrisch gesteuerte gekoppelte Schubaufgeber oder Vibrationsaufgeber), welche eine gleichbleibende Zusammensetzung gewährleisten.

2.3.3 Anlagen, die eine innige Vermischung des Betonkiessandes in gleichbleibender Güte gewährleisten.

2.3.4 Anlagen zur Abgabe des fertiggemischten Betonkiessandes, bei denen eine Entmischung des Kiessandes vermieden wird; dies ist z. B. durch Einschalten geeigneter Zwischentrichter u. a. m. zu gewährleisten.

2.3.5 Geräte und Einrichtungen zur Durchführung der laufenden Prüfungen nach Abschnitt 4.

2.4 Im Werk sind in übersichtlicher Form (z. B. als Werkstagebuch oder in Heftern gesammelte Formblätter) Unterlagen über die Herstellung (vgl. Abschnitt 3), Güteprüfung (vgl. Abschnitt 4) und Lieferung (vgl. Abschnitt 5) der einzelnen Betonkiessorten zu führen.

2.5 Alle Personen, die bei der Herstellung, der Beförderung und der Auslieferung von werkgemischem Betonkiessand mitwirken, müssen über ihren jeweiligen Aufgabenbereich vollständig und zuverlässig unterrichtet sein; hierfür sind schriftliche Anweisungen aufzustellen und den einzelnen Bedienungspersonen zu übergeben.

2.6 Das Werk muß sich einer Güteüberwachung nach Abschnitt 6 unterziehen.

3. Zusammensetzung und Eigenschaften des werkgemischten Betonkiessandes

Der werkgemischte Betonkiessand ist aus den Korngruppen nach Abschnitt 2.3.1 zusammenzusetzen und so zu vermischen, daß seine Kornzusammensetzung entweder im brauchbaren oder im besonders guten Bereich nach DIN 1045 § 5 Abschnitt 4 liegt, abweichend davon darf im besonders guten Bereich bei den Korngrößen bis 1 mm der Anteil 30 % betragen. Der Anteil der Korngrößen bis 0,2 mm ist stets anzugeben. Wird mit dem Abnehmer eine Kornzusammensetzung nach einer bestimmten Sieblinie vereinbart (z. B. Ausfallkörnung), so dürfen die Abweichungen von der vorgesehenen Sieblinie bei den Gewichtsanteilen der einzelnen Siebdurchgänge nicht mehr als $\pm 5\%$ des Gesamtgewichts betragen^{*)}, jedoch darf dabei die der vorgesehenen Sieblinie entsprechende Feinheitsziffer (F-Wert)^{**)} nicht unterschritten werden.

4. Güteprüfung des werkgemischten Betonkiessandes

Die Einhaltung der Güte des Betonkiessandes ist laufend durch Eigenüberwachung im Werk zu prüfen, und zwar mindestens zweimal wöchentlich, soweit nicht von der mit der Güteüberwachung betrauten Stelle (vgl. Abschnitt 6) häufigere Prüfungen verlangt werden.

5. Lieferung des werkgemischten Betonkiessandes

Jeder Lieferschein ist ein numerierter Lieferschein beizugeben, der folgende Angaben enthalten muß:

- Lieferwerk mit Angabe der Stelle, die die Güteüberwachung nach Abschnitt 6 durchführt,
- Tag und Stunde der Lieferung,
- Abnehmer und Baustelle (soweit bekannt),
- Betonkiessandsorte (mit Angabe des Sieblinienbereiches bzw. der Sieblinie und des F-Wertes).

Der Lieferschein ist von je einem Beauftragten des Herstellers und des Abnehmers zu unterschreiben.

Die Transportgefäße sind so zu be- und entladen, daß eine nachteilige Entmischung mit Sicherheit vermieden wird.

^{*)} So darf z. B. bei der Sieblinie E gemäß DIN 1045 § 5 der Anteil der Korngröße bis 7 mm zwischen 55 und 65 Gewichtsprozenten schwanken.

^{**) Vgl. Hummel: Beton A—B—C, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, 12. Auflage 1959.}

6. Güteüberwachung

Die Güteüberwachung nach Abschnitt 2.6 kann durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder eine amtliche Prüfstelle durchgeführt werden; im letzten Falle ist die Überwachung durch einen Überwachungsvertrag zwischen dem Lieferwerk und der überwachten Stelle zu vereinbaren.

Bei der Überwachung ist zu beachten:

- 6.1 Die überwachende Stelle prüft zunächst, ob in dem betreffenden Werk die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und gleichmäßige Herstellung von werkgemischem Betonkiesand gewährleistet sind.
- 6.2 Die Ergebnisse der Güteprüfungen (vgl. Abschnitt 4) und die Eintragungen in den Werksunterlagen (vgl. Abschnitt 2.4) sind vierteljährlich zu überprüfen, soweit nicht von der überwachten Stelle häufigere Prüfungen verlangt werden (z. B. bei Herstellungsbeginn). Hierzu sind Stichproben von dem Beauftragten der überwachenden Stelle aus der laufenden Herstellung bei der Abgabe oder auf der Baustelle zu entnehmen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in Form eines Prüfzeugnisses festzulegen.
- 6.3 Das Werk hat die überwachende Stelle in folgenden Fällen zu benachrichtigen:
bei Wechsel des Werkleiters
und
bei wesentlicher Änderung der Betriebseinrichtung. Die überwachende Stelle veranlaßt dann, soweit erforderlich, eine neue Besichtigung und Prüfung.
- 6.4 Das Ergebnis der ersten Besichtigung und Prüfung ist von der überwachenden Stelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde zu melden.
- 6.5 Bei ungenügendem Befund der laufenden Überwachung im Wiederholungsfall erstattet die überwachende Stelle der obersten Bauaufsichtsbehörde Anzeige und stellt die Überwachung ein.

— MBl. NW. 1961 S. 1849.

303

Registerzeichen bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

Erl. d. Ministerpräsidenten v. 30. 11. 1961 —
II/1/327 Nr. 2/60

Bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind ab 1. Januar 1962 folgende Registerzeichen zu führen:

I. Verwaltungsgerichte

- K-Register: Klagesachen einschließlich aller Nebenverfahren
 - L-Register: Verfahren wegen sofortiger Vollziehung und einstweiliger Anordnung (§§ 80, 123 VwGO)
 - M-Register: Vollstreckungssachen (§§ 167 ff. VwGO)
 - N-Register: sonstige streitige Rechtssachen
- Disziplinarsachen
- O-Register: Förmliche Verfahren vor der Disziplinarkammer (§ 59 ff., 62 DONW) einschließlich der Verfahren gemäß § 113 DONW
 - P-Register: Wiederaufnahmeverfahren (Abschnitt IV DONW) einschließlich der Verfahren gemäß §§ 137, 138 DONW
 - Q-Register: Verfahren nach einer Disziplinarverfügung (§ 29 DONW)
 - R-Register: Sonstige selbständige Beschlußverfahren
 - PVB-Register: Verfahren nach § 77 des Bundespersonalvertretungsgesetzes
 - PVL-Register: Verfahren nach § 75 des Landespersonalvertretungsgesetzes

T-Register: Verfahren vor den Berufsgerichten für Heilberufe

I-Register: Nichtstreitige Rechtssachen

II. Oberverwaltungsgericht

A-Register: Berufungsverfahren

B-Register: Beschwerdeverfahren

CB-Register: Verfahren nach § 77 des Bundespersonalvertretungsgesetzes

CL-Register: Verfahren nach § 75 des Landespersonalvertretungsgesetzes

D-Register: Erstinstanzliche Verfahren wegen sofortiger Vollziehung und einstweiliger Anordnung (§§ 80, 123 VwGO)

E-Register: Sonstige streitige Rechtssachen

G-Register: Klagen in Flurbereinigungssachen (Flurbereinigungsgericht)

Disziplinarsachen

V-Register: Berufungsverfahren

W-Register: Beschwerdeverfahren ausschließlich der Verfahren über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme

X-Register: Verfahren über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme (§ 93 ff. DONW) einschließlich der Verfahren gemäß § 137 Absatz 2 DONW

Y-Register: Sonstige erstinstanzliche Verfahren

Landesberufsgericht für Heilberufe

ZA-Register: Berufungsverfahren

ZB-Register: Beschwerdeverfahren

ZC-Register: Anträge gemäß § 74 HeilBG

F-Register: Nichtstreitige Rechtssachen

— MBl. NW. 1961 S. 1851.

923

Erhebung von Verwaltungsgebühren

für Maßnahmen auf dem Gebiet des entgeltlichen und geschäftsmäßigen Straßenpersonenverkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 12. 1961 — V/D 4 39—61 — 41/61

Mit RdErl. v. 2. 12. 1960 — V/A 1 — 09—61—87/60 (MBl. NW. S. 3093 SMBI. NW. 923) habe ich Richtlinien für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs aufgestellt. Durch das neue Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), das am 1. Juni 1961 in Kraft getreten ist, wurden neue Verkehrsarten und -formen geschaffen. Dadurch werden folgende Änderungen des Bezugserlasses und der Richtsätze (Katalog) erforderlich:

1. Absatz 8, Satz 3 (Beispiel) erhält folgende Fassung:
„Für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung eines Gelegenheitsverkehrs als Ausflugsfahrten und zum Verkehr mit Mietomnibussen für 9 Omnibusse können somit bei Anwendung der Richtsätze des anliegenden Katalogs [lfd. Nr. 4, Ziff. I, Buchst. a) und b)] 470.— DM Gebühren erhoben werden.“

2. Lfd. Nr. 1 bis 7 der Richtsätze (Katalog) werden aufgehoben und durch die Richtsätze (Anlage) lfd. Nr. 1 bis 5 ersetzt.

Bei Anwendung der Richtsätze sind die Bestimmungen des § 10 VGO zu beachten.

Nach Erlass der neuen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden neue Verwaltungsvorschriften ergehen.

Bezug: RdErl. v. 2. 12. 1960 — V/A 1 — 09—61—87/60 (MBl. NW. S. 3093 SMBI. NW. 923).

An die Regierungspräsidenten sowie
Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage

Anlage**R i c h t s ä t z e**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
-------------	------------	--------------

1 Obusverkehr

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgebührenordnung (VGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in Verbindung mit Nr. 49 b des Gebührentarifs,
zu b) in Verbindung mit Nr. 30 II. des Gebührentarifs.

a) *) Festsetzung der Gebühren entsprechend der lfd. Nr. 2 der Richtsätze

b) ***) Für die Feststellung und Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Anlagen

2 bis 100

2 Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgebührenordnung (VGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in Verbindung mit Nr. 49 b des Gebührentarifs,

zu II.g) in Verbindung mit Nr. 30 II. des Gebührentarifs.

I. Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren:

a) *) für Kraftfahrzeuge über 25 Sitzplätze

Grundgebühr 3,00 DM für jeden angefangenen Streckenkilometer. Der Grundgebühr sind für jedes Fahrtenpaar 10 % hinzuzurechnen.

Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 8 Jahren vermindern sich die Gebühren entsprechend.

Mindestgebühr	30
Höchstgebühr	300

b) *) für Kraftfahrzeuge bis zu 25 Sitzplätzen

Grundgebühr 2,00 DM für jeden angefangenen Streckenkilometer. Weitere Berechnung wie unter a).

Mindestgebühr	30
Höchstgebühr	300

c) *) für Kraftfahrzeuge bis zu 9 Sitzplätzen

Grundgebühr 1,00 DM für jeden angefangenen Streckenkilometer. Weitere Berechnung wie unter a).

Mindestgebühr	30
Höchstgebühr	300

II. Sonstige Gebühren für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

a) *) Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis 30
**)

b) Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen
Berechnung der Verwaltungsgebühren wie unter I. a), b) oder c).

Mindestgebühr	30
Höchstgebühr	300

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	c) Genehmigung für den Zusammenschluß mehrerer Kraftfahrzeuglinien	30
	d) Genehmigung zur Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes auf einen anderen	30
	e) Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Kraftfahrzeuglinie	30
	f) Bei Ablehnung der Genehmigung	^{1 1/2} bis ^{1 1/2} der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
	g) Bei Berichtigung der Genehmigungsurkunde	5

*) Bei Neuerteilung der Genehmigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Gebühren in voller Höhe zu erheben.

**) Die Gebühren sollen bei der endgültigen Erteilung der Genehmigung angerechnet werden. Bei wiederholter Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis für die gleiche Relation soll die Summe der Gebühren für die einstweilige Erlaubnis insgesamt die Gebühren für die endgültige Genehmigung nicht überschreiten.

***) Bei Änderung von Obusanlagen, als Folge von Neuordnungsmaßnahmen, soll eine einheitliche Gebühr vor 50,— DM festgesetzt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
-------------	------------	--------------

3 Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsgebührenordnung (VGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (Gesetzesamml. S. 261) in Verbindung mit Nr. 49 b des Gebührentarifs,

zu VI. e) in Verbindung mit Nr. 30 II. des Gebührentarifs.

Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren:

I. Berufsverkehr

a) *) für Kraftfahrzeuge über 25 Sitzplätze

Grundgebühr 2,00 DM für jeden angefangenen Streckenkilometer.

Der Grundgebühr sind für das 2. und für jedes weitere Fahrtenpaar 10 % hinzuzurechnen.

Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 8 Jahren vermindern sich die Verwaltungsgebühren entsprechend.

Mindestgebühr 30

Die Höchstgebühr soll 200,— DM nicht überschreiten.

b) *) für Kraftfahrzeuge bis zu 25 Sitzplätzen

Grundgebühr 1,00 DM für jeden angefangenen Streckenkilometer. Weitere Berechnung wie unter a).

Mindestgebühr 30

Die Höchstgebühr soll 200,— DM nicht überschreiten.

c) *) für Kraftfahrzeuge bis zu 9 Sitzplätzen

Grundgebühr 0,50 DM für jeden angefangenen Streckenkilometer. Weitere Berechnung wie unter a).

Mindestgebühr 30

Die Höchstgebühr soll 100,— DM nicht überschreiten.

II. Schülerfahrten

*) [Berechnung der Verwaltungsgebühren s. unter I. a) bis c).]

III. Marktfahrten

*) Für jede Relation bis zu 2 Fahrtenpaare innerhalb einer Woche 30
Für jedes weitere Fahrtenpaar innerhalb einer Woche . . . 5

IV. Theaterverkehr

a) *) Für jede Relation bis zu 1 Fahrtenpaar innerhalb eines Monats 40
b) Für jedes weitere Fahrtenpaar innerhalb eines Monats . . . 5

V. Ferienziel-Reiseverkehr

a) *) Bis zu 300 Kilometer je Relation 30
b) *) Über 300 Kilometer je Relation 50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3 VI. Sonstige Gebühren für alle Sonderformen des Linienverkehrs		
a) *) Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis	30	
**)		
b) Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen in den Fällen I. u. II. [Berechnung der Verwaltungsgebühren wie unter I. a), b) oder c)], in den Fällen III., IV. u. V.	30	
c) Genehmigung zur Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes auf einen anderen	30	
d) Bei Ablehnung der Genehmigung		1/2 bis 1/3 der für die beantragte Ansiedlung vorgesehenen Gebühr
e) Berichtigung der Genehmigungsurkunde	5	

*) Bei Neuerteilung der Genehmigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Gebühren in voller Höhe zu erheben.

**) Die Gebühren sollen bei der endgültigen Erteilung der Genehmigung angerechnet werden. Bei wiederholter Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis für die gleiche Relation soll die Summe der Gebühren für die einstweilige Erlaubnis insgesamt die Gebühren für die endgültige Genehmigung nicht überschreiten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4 Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (Ausflugsfahrten und Mietomnibusse)		
Rechtsgrundlage: Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. 11. 1936 (RGBl. I S. 996)		
I. Genehmigung zur Durchführung von Ausflugsfahrten mit Kraftfahrzeugen und zum Verkehr mit Mietomnibussen (kombiniert) bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:		
a)	*) für das erste Fahrzeug	70
b)	*) für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	50
	Mindestgebühr	20
	Höchstgebühr	500
II. Genehmigung zur Durchführung von Ausflugsfahrten mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:		
Omnibusse		
a)	*) für das erste Fahrzeug	50
b)	*) für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	40
Personenkraftwagen		
c)	*) für das erste Fahrzeug	30
d)	*) für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	20
	Mindestgebühr	20
	Höchstgebühr	300
III. Genehmigung zur Ausübung eines Verkehrs mit Mietomnibussen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:		
a)	*) für das erste Fahrzeug	50
b)	*) für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	40
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	200
IV. Sonstige Gebühren für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (Ausflugsfahrten und Mietomnibusse)		
a)	*) Genehmigung der Verwendung von Fahrzeugen des Linienverkehrs für den Gelegenheitsverkehr: je Fahrzeug	5
b)	**) Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen	30
c)	Genehmigung zur Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes auf einen anderen	30
d)	Bei Ablehnung der Genehmigung	<small>1/10 bis 1/2 der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr</small>
e)	Bei Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen die Genehmigung ablehnenden Bescheid	
f)	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	5

*) Bei Neuerteilung der Genehmigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Gebühren in voller Höhe zu erheben.

**) z. B. Austausch eines Fahrzeuges gegen ein größeres.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5 Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftdroschken [Taxen] und Mietwagen)		
Rechtsgrundlage: Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. 11. 1936 (RGBl. I S. 996)		
I. Genehmigung zur Ausübung eines Verkehrs mit Kraftdroschken (Taxen) und eines Verkehrs mit Mietwagen (kombiniert) bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:		
a) *) für das erste Fahrzeug	50	
b) *) für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	40	
Mindestgebühr	1	
Höchstgebühr	100	
II. Genehmigung zur Ausübung eines Verkehrs mit Kraftdroschken (Taxen) bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:		
a) *) für das erste Fahrzeug	40	
b) *) für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	30	
Mindestgebühr	1	
Höchstgebühr	100	
III. Genehmigung zur Ausübung eines Verkehrs mit Mietwagen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:		
a) *) für das erste Fahrzeug	40	
b) *) für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	30	
Mindestgebühr	1	
Höchstgebühr	100	
IV. Sonstige Gebühren für den Gelegenheitsverkehr (Kraftdroschken [Taxen] und Mietwagen)		
a) **) Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen	30	
b) Genehmigung zur Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes auf einen anderen	30	
c) Bei Ablehnung der Genehmigung	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die beantragte Amtshandlung vorgesehener Gebühr	
d) Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen die Genehmigung ablehnenden Bescheid		das $1\frac{1}{2}$ fache der nach Ziff. IV, Buchst. c) vorgesehenen Gebühr
e) Berichtigung der Genehmigungsurkunde.	5	

*) Bei Neuerteilung der Genehmigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Gebühren in voller Höhe zu erheben.

**) z. B. Austausch eines Fahrzeuges gegen ein größeres.

9211

§ 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 12. 1961 — V/D 1 — 21—20 — 70:61

In Abschnitt IV b meines RdErl. v. 25. 9. 1961 (MBI. NW. 1961 S. 1614) hatte ich als Zeitpunkt, bis zu dem bei der Anerkennung von Bremsdiensten auf den Nachweis schreibender Bremsmeßgeräte verzichtet werden kann, den 31. 12. 1961 bestimmt. Diesen Termin verlängere ich hiermit bis zum

31. Dezember 1962.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBI. NW. 1961 S. 1558.

Innenminister**II.****Öffentliche Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes
anlässlich des Jahreswechsels 1961/62**

Bek. d. Innenministers v. 29. 11. 1961 I C 3:24 — 11.22

Dem Deutschen Roten Kreuz in Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71 habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 12. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist zulässig die Versendung von persönlich gehaltenen Schreiben mit der Aufforderung, anlässlich des Jahreswechsels 1961/1962 entsprechend einem schon in den vergangenen Jahren gepflegten Brauch, im Zuge der **Ablösung** von Neujahrsglückwünschen, dem Deutschen Roten Kreuz Geldspenden zu übermitteln. Die Schreiben richten sich an Firmen der deutschen Wirtschaft, der Industrie und des Handels sowie führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Privatpersonen, die dem Deutschen Roten Kreuz besonders verbunden sind.

Geldspenden sind zu überweisen auf:

Konto-Nr. 88 88 Commerzbank — Bankverein Bonn,
Konto-Nr. 93 74 Städtische Sparkasse zu Bonn,
Konto-Nr. 11 56 Postscheckamt Köln.

— MBI. NW. 1961 S. 1858.

**Öffentliche Sammlung
Kuratorium UNTEILBARES DEUTSCHLAND
Berlin-Schöneberg, Voßbergstraße 3**

Bek. d. Innenministers v. 30. 11. 1961 I C 3:24 — 12.76

Dem Kuratorium UNTEILBARES DEUTSCHLAND — Büro Berlin — in Berlin-Schöneberg, Voßbergstraße 3, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 15. 12. 1961 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind Spendenaufrufe in der Presse, im Rundfunk und Fernsehen sowie die Versendung von Spendenbriefen zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist für die Aktion „Licht an die Mauer“ zu verwenden.

— MBI. NW. 1961 S. 1858.

**Öffentliche Sammlung
Landesverbände der Inneren Mission
Rheinland und Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 4. Dezember 1961
I C 3:24 — 11.11

Den Landesverbänden der Inneren Mission Rheinland und Westfalen und dem Landesverein für Innere Mission Lippe, habe ich anlässlich des Jahreswechsels 1961/1962 die Genehmigung erteilt, bis zum 15. 1. 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von persönlich gehaltenen Schreiben mit der Aufforderung, anlässlich des Jahreswechsels 1961/1962 zur Ablösung von Weihnachts- und Neujahrsgrüßen der Inneren Mission Geldspenden zu übermitteln, zulässig. Die Schreiben richten sich an Firmen der deutschen Wirtschaft, der Industrie und des Handels sowie führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Privatpersonen, die der Inneren Mission besonders verbunden sind.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für mildtätige Zwecke im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der Inneren Mission zu verwenden. Seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

— MBI. NW. 1961 S. 1858.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Rechnungsjahr 1961
— Bundeshaushalt —**

Gemeinsames Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofs, betr.

Rechnungslegung über
die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes
— Geldrechnung —
das Vermögen und die Schulden des Bundes — Vermögensrechnung —
und Vorprüfung der Rechnungen sowie Aufstellung
der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr
1961 (Rechnungslegungserlaß 1961)

RdErl. d. Finanzministers v. 1. Dezember 1961 —
I B 3 Tgb. Nr. 6434/61 —

Das gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofs (Rechnungslegungserlaß 1961) ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen als Sonderdruck in der Nummer 48 vom 18. November 1961 veröffentlicht worden und kann beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Köln I — Postfach) unmittelbar gegen Bezahlung bezogen werden. Aus Gründen der Kostensparnis wird der „Rechnungslegungserlaß 1961“ im **MBI. NW. nicht mehr veröffentlicht**.

Die mit der Rechnungslegung (Geldrechnung sowie Vermögensrechnung) für den Bundeshaushalt befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden daher hiermit auf die Beachtung des Rechnungslegungserlasses 1961 selbst und seine Bezugsmöglichkeit besonders hingewiesen und um sorgfältige Ausführung der Abschlußarbeiten sowie um Einhaltung der festgesetzten Termine gebeten.

Die an der Bewirtschaftung des Einzelplanes **33 (Versorgung)** beteiligten Dienststellen bitte ich, mir für die Aufstellung des Haushaltsbeitrags unmittelbar nach dem Jahresabschluß eine Aufteilung der Einnahmen bei Titel 69 der Kapitel 3307 und 3308 nach den im Haushaltplan veranschlagten Unterabschnitten 1 bis 4 zu übersenden.

Die Regierungspräsidenten werden angewiesen, die von dem Landschaftsverband Rheinland, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk sowie von den kreisfreien Städten und den Landkreisen benötigte Stückzahl des Sonderdrucks umgehend zu beschaffen und an sie zu übersenden.

Bezug: RdErl. v. 12. Oktober 1961 — I B 3 Tgb.Nr. 5695/61 — (MBI. NW. S. 1672).

— MBI. NW. 1961 S. 1858.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544)

Der Senator für Finanzen in Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüber-

Leitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 41, Seite 200) für den Monat Oktober 1961 auf

100 DM-Ost = 20,20 DM-West

festgesetzt.

— MBl. NW. 1961 S. 1558.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, Köln, zum Thema: Die Sicherung des Menschen im Straßenverkehr

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 12. 1961 — V.D 3 — 53—34

In Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände veranstaltet die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit in Köln-Lindenthal einen 2tägigen Studienkursus zum Thema:

„Die Sicherung des Menschen im Verkehr.“

Der Kursus soll vor allem den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle im Straßenverkehr tätig sind, Gelegenheit geben, sich über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten. Es werden folgende Einzelthemen behandelt:

Umfang und Bedeutung des Verkehrs auf Stadtstraßen;

Das künftige Straßennetz in Stadtgebieten;

Probleme der Praxis bei dem Ausbau von Stadtstraßen;

Vorkommenshäufigkeit und Persönlichkeit des Unfallers;

Zweites Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs;

Die publizistische Erörterung des Straßenverkehrsrechts und das Problem der Verkehrserziehung;

Ergänzungen zu dem Thema „Die publizistische Erörterung des Straßenverkehrsrechts und das Problem der Verkehrserziehung, aus der Sicht der Verkehrspolizei;

Ergebnisse einer Untersuchung am Unfallort von 500 Unfällen durch Spezial-Ingenieure.

Um den Teilnehmern die Anreise zu erleichtern, wird der Kursus durchgeführt

in **Köln** vom 15. bis 16. Januar 1962

im Camphausensaal der Industrie- und Handelskammer Köln, Unter Sachsenhausen 14, Telefon: 23 34 51

in **Essen** vom 22. bis 23. Januar 1962

im Hörsaal B, Haus der Technik, Essen, Hollestr. 1 a, Telefon: 3 27 51

in **Hamm** vom 29. bis 30. Januar 1962

im Ratssitzungssaal des Rathauses Hamm, Telefon: 55 51.

Auskünfte über nähere Einzelheiten erteilt das Sekretariat der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, Köln-Lindenthal, Universitätsstraße 47, Ruf: 41 77 22, das auch Anmeldungen entgegennimmt.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an diesem Studienkursus zu ermöglichen.

An die Regierungspräsidenten,

Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 1859.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebit behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9.20 DM.